

4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 12.10.2021

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 12. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Anpassung der Abwassergebühren

§ 42 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Egenhausen vom 06.11.2007, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2011, erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser und Wasser 2,74 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,71 Euro.

Absatz 3 bleibt unverändert.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Egenhausen,

gez. Sven Holder, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.